

HALALI

VEREINS
MITTEILUNGEN
DES



VORSTEHHUNDJÄGER VEREINS
DES KANTONS BERN

05. JAHRGANG

HERBST 2009



VORSTEHHUNDJÄGERVEREIN
DES KANTONS BERN

SOCIÉTÉ DES CHASSEURS
AU CHIEN D'ARRÊT
DU CANTON DE BERNE

Inhaltsverzeichnis	Seite
Titelseite	1
Inhaltsverzeichnis	2
Die Seite des Präsidenten	3
Einladung zur Hubertusjagd	4
Einladung zum Hubertusgottesdienst	5
Einladung zum Jägerabend	6
Einladung zur Fuchs- und Saujagd	7
Nachtansitz 2009/2010	8/9
Liste der Sonnenauf- und Untergänge	10/11
Informationen zum Wolf	12-15
Neues Lehrmittel	16/17
Forschungsprojekt Wildschweine	18
Brief BEJV an RR Rickenbacher	19/20

Vorstehhundjägerverein
des Kantons Bern

Die Seite des Präsidenten

Liebe Vereinsmitglieder

Mit Riesenschritten nähern wir uns der schönsten „Jahreszeit“ in diesem Jahr, der Jagdzeit. Sie hat bereits begonnen, die Höhepunkte stehen aber noch aus.

Nach wie vor ist nicht ganz klar mit welchen Einschränkungen wir während der Winterjagd rechnen müssen.

Der Regierungsrat lässt sich Zeit mit der endgültigen Fassung der Vorschriften. Diese Taktik ist nicht neu; hat die Jagd einmal begonnen, sind uns dann die Hände gebunden. Der BEJV und alle Präsidenten werden es aber nicht versäumen Schwerpunkte zu setzen und unsere Anliegen zu formulieren. Kommt Zeit, kommt Rat. Hoffentlich werden wir nicht zu schwer enttäuscht.

Der Vorstand des VHJV war diesen Sommer nicht ganz untätig.

Neben den normalen Arbeiten haben wir ein Projekt verwirklicht, dass schon lange in unseren Köpfen herumgeisterte.

Nach langen, intensiven Diskussionen haben wir uns entschlossen für unseren Verein eine Homepage zu kreieren und uns in das **world wide web** zu stellen. Alain Batzli, Pia Zingg und Jürg Seckler haben Fronarbeit geleistet und die Hauptarbeit dazu beigetragen. Ihnen drei gilt mein spezieller Dank. Aber auch alle anderen Vorstandsmitglieder waren aktiv und haben Ihren Beitrag geleistet. Also, wer das Neueste über unseren Verein wissen möchte geht online und wählt:

www.vhjb.net

Es würde uns natürlich freuen, wenn Ihr möglichst oft unsere neue Webseite besucht und Euch entsprechend informiert.

Für Kritik und Anregungen sind wir immer froh und werden uns bemühen sie möglichst rasch einfließen zu lassen.

Der Aufbau der Homepage entspricht den neusten Erkenntnissen mit vielen wechselnden Bildern, Farben und einem modernen Auftreten.

Besonders interessant finde ich die Seite „Liegenschaft Fasanerie“.

Jeder von uns kann online die Belegungszeiten abfragen und dann buchen.

Wir haben uns entschlossen Werbung zuzulassen. Die geringen Kosten dieser Webseite können so gedeckt werden.

Wie auf allen anderen Webseiten liegt die Problematik natürlich auch bei uns in der Aktualität der Informationen.

Allzu oft sind Termine nicht mehr aktuell und längst überholt oder verfallen.

Wir werden uns Mühe geben müssen, dass eine periodische Überarbeitung aller Seiten durchgeführt wird. Man nennt das neu, glaube ich, „Controlling“.

Alle von uns, die nicht online sind, kann ich beruhigen,

das „Halali“ bleibt bestehen und informiert weiterhin diejenigen, die keinen direkten Zugang zum Web haben.

Also auf ins Web und natürlich auf die Herbst- und Winterjagd.

Ich wünsche allen Weidmannsheil Euer Präsident Urs Köchli, Lyss



VORSTEHHUNDJÄGERVEREIN
DES KANTONS BERN

August 2009

SOCIÉTÉ DES CHASSEURS
AU CHIEN D'ARRÊT
DU CANTON DE BERNE

Einladung zur Hubertusjagd 2009

Datum	Samstag, 7. November 2009
Besammlung	Restaurant Bären, Bütigen, 08.00h
Jagdleitung	Wildhüter Romeo de Monaco mit seinem Team
Jagdraum	Wird durch die Jagdleitung bestimmt.
Jagdbare Wildarten	Gemäss allgemeinen Vorschriften und Jagdleitung. Gäste müssen im Besitze einer gültigen Gästekarte sein.
Aser	Wird vom Verein in der Fasanerie offeriert. (Geschirr und Getränke sind mitzubringen)
Bestimmungen	Gemäss Jagdleitung
Versicherung	Ist Sache der Teilnehmer. Der Verein lehnt jede Haftung ab.
Allgemeines	Änderungen bleiben vorbehalten.

Der Vorstand hofft auf viele Teilnehmer und wünscht „Weidmannsheil“.

**Vorstehhundjägerverein
des Kantons Bern**

Der Vorstand

Vorstehhundjägerverein
des Kantons Bern

Einladung zum Hubertusgottesdienst

Sonntag, 22. November 2009
9.15 Uhr
Kirche Rüti b. Büren





Herbst 2009

VORSTEHUNDJÄGERVEREIN
DES KANTONS BERN

SOCIÉTÉ DES CHASSEURS
AU CHIEN D'ARRÊT
DU CANTON DE BERNE

Einladung zum Jägerabend 2009

Datum	Samstag, 28. November 2009
Zeit	Türöffnung 19.00 Uhr
Ort	Restaurant Bären Bütigen
Begleitung	Ehefrauen, Ehemänner, Freundinnen und Freunde sowie Gönnerinnen und Gönner sind Herzlich eingeladen.
Unkosten	Fr. 20.- pro Person

Wir freuen uns auf gesellige Stunden bei Jägerlatein, einer Tombola sowie Speis und Trank und danken bereits heute für euer zahlreiches Erscheinen.

Aus organisatorischen Gründen ist eine schriftliche Anmeldung bis spätestens Montag, 16. November 2008 erforderlich. Diese ist mit unten stehendem Abschnitt zu richten an:

Sven Dasen, Wolfstige 12, 3295 Rütli b. Büren oder an
Sven.dasen@baloise.ch

✂-----

Anmeldung

Ich melde uns zum Jägerabend 2009 an und reserviere Platz

für Personen.

Name: Vorname:

Adresse:

Telefon: Natel:



VORSTEHHUNDJÄGERVEREIN
DES KANTONS BERN

August 2009

SOCIÉTÉ DES CHASSEURS
AU CHIEN D'ARRÊT
DU CANTON DE BERNE

Einladung zur Fuchs- und Saujagd 2010

Datum	Samstag, 30. Januar 2010
Besammlung	Restaurant Bären, Bütigen, 08.00 h
Jagdleitung	Wildhüter Romeo de Monaco mit seinem Team
Jagdraum	Wird durch die Jagdleitung bestimmt.
Jagdbare Wildarten	Gemäss allgemeinen Vorschriften und Jagdleitung Gäste müssen im Besitze einer gültigen Gästekarte sein.
Aser	Wird vom Verein in der Fasanerie offeriert. (Geschirr und Getränke sind mitzubringen)
Bestimmungen	Gemäss Jagdleitung
Versicherung	Ist Sache der Teilnehmer. Der Verein lehnt jede Haftung ab.
Allgemeines	Änderungen bleiben vorbehalten.

Auf eine rege Beteiligung hoffend wünscht der Vorstand ein kräftiges „Jägerfell“ !

**Vorstehhundjägerverein
des Kantons Bern**

Der Vorstand

NACHTANSITZ 2009/10

Vollmond 09 / 10: Dienstag, 2. Dezember 2009 / Donnerstag, 31. Dezember 2009
Samstag, 30. Januar 2010 / Sonntag, 28. Februar 2010

Nacht	Wochentag	Datum	Einschränkung
November / Dezember 2009			
Nachtansitzmeldung bis Donnerstag, 26. November 2009 um 18:00 Uhr (Direktionsverordnung über die Jagd, Art. 5)			
6	Donnerstag / Freitag	26. / 27.	ab 21:00 bis 05:00 Uhr
5	Freitag / Samstag	27. / 28.	ab 21:00 bis 05:00 Uhr
4	Samstag / Sonntag	28. / 29.	ab 21:00 bis 24:00 Uhr
3	Sonntag / Montag	29. / 30.	ab 24:00 bis 05:00 Uhr
2	Montag / Dienstag	30.11. / 01.12.	ab 21:00 bis 05:00 Uhr
1	Dienstag / Mittwoch	01. / 02.	ab 21:00 bis 05:00 Uhr
Vollmond	Mittwoch / Donnerstag	02. / 03.	ab 21:00 bis 05:00 Uhr
1	Donnerstag / Freitag	03. / 04.	ab 21:00 bis 05:00 Uhr
2	Freitag / Samstag	04. / 05.	ab 21:00 bis 05:00 Uhr
3	Samstag / Sonntag	05. / 06.	ab 21:00 bis 24:00 Uhr
4	Sonntag / Montag	06. / 07.	ab 24:00 bis 05:00 Uhr
<i>Anmerkung: Gem. Art. 10 JaV Anhang 1 gelten die üblichen Schontage im November auch für das Basispatent.</i>			
<i>Schontage: Dienstag, Donnerstag, Freitag (ausgenommen Nachtansitz)</i>			

Dezember 2009 / Januar 2010			
Nachtansitzmeldung bis Sonntag, 27. Dezember 2009 um 18:00 Uhr			
6	Freitag / Samstag	25. / 26. Dezember	kein Nachtansitz
5	Samstag / Sonntag	26. / 27.	kein Nachtansitz
4	Sonntag / Montag	27. / 28.	ab 24:00 bis 05:00 Uhr
3	Montag / Dienstag	28. / 29.	ab 21:00 bis 05:00 Uhr
2	Dienstag / Mittwoch	29. / 30.	ab 21:00 bis 05:00 Uhr
1	Mittwoch / Donnerstag	30. / 31.	ab 21:00 bis 05:00 Uhr
Vollmond	Donnerstag / Freitag	31.12.2009/01.01.2010	ab 21:00 bis 24:00 Uhr
1	Freitag / Samstag	01. / 02.	kein Nachtansitz
2	Samstag / Sonntag	02. / 03.	kein Nachtansitz
3	Sonntag / Montag	03. / 04. (ohne Dachs)	ab 24:00 bis 05:00 Uhr
4	Montag / Dienstag	04. / 05. (ohne Dachs)	ab 21:00 bis 05:00 Uhr

Januar / Februar 2010			
Nachtansitzmeldung bis Sonntag, 24. Januar 2010 um 18:00 Uhr			ohne Dachs
6	Sonntag / Montag	24. / 25. Januar	ab 24:00 bis 05:00 Uhr
5	Montag / Dienstag	25. / 26.	ab 21:00 bis 05:00 Uhr
4	Dienstag / Mittwoch	26. / 27.	ab 21:00 bis 05:00 Uhr
3	Mittwoch / Donnerstag	27. / 28.	ab 21:00 bis 05:00 Uhr
2	Donnerstag / Freitag	28 / 29.	ab 21:00 bis 05:00 Uhr
1	Freitag / Samstag	29. / 30.	ab 21:00 bis 05:00 Uhr
Vollmond	Samstag / Sonntag	30. / 31.	ab 21:00 bis 24:00 Uhr
1	Sonntag / Montag	31.01. / 01.02. (ohne Wildschwein)	ab 24:00 bis 05:00 Uhr
2	Montag / Dienstag	01. / 02. (ohne Wildschwein)	ab 21:00 bis 05:00 Uhr
3	Dienstag / Mittwoch	02. / 03. (ohne Wildschwein)	ab 21:00 bis 05:00 Uhr
4	Mittwoch / Donnerstag	03. / 04. (ohne Wildschwein)	ab 21:00 bis 05:00 Uhr

Februar 2010

Nachtansitzmeldung bis Montag, 22. Februar 2010 um 18:00 Uhr **ohne Marder und Wildschwein**

6	Montag / Dienstag	22. / 23. Februar	ab 21:00 bis 05:00 Uhr
5	Dienstag / Mittwoch	23. / 24.	ab 21:00 bis 05:00 Uhr
4	Mittwoch / Donnerstag	24. / 25.	ab 21:00 bis 05:00 Uhr
3	Donnerstag / Freitag	25. / 26.	ab 21:00 bis 05:00 Uhr
2	Freitag / Samstag	26. / 27.	ab 21:00 bis 05:00 Uhr
1	Samstag / Sonntag	27. / 28.	ab 21:00 bis 24:00 Uhr
Vollmond	Sonntag / Montag	28.02. / 01.03.	kein Nachtansitz

Art. 5 JaDV

Nachtansitz:

- 1 Vom 16. November bis Ende Februar kann im Zeitraum von sechs Nächten vor bis vier Nächten nach dem Vollmond (Vollmondperiode) der Nachtansitz auf Wildschwein, Fuchs, Dachs, Edelmarder, Steinmarder (beide Marderarten ausserhalb des Waldes), Waschbär und Marderhund ausgeübt werden, soweit eine Jagdberechtigung für diese Tierarten besteht.
- 2 Je Vollmondperiode darf der Ansitz an zwei Orten ausgeübt werden, sofern sie vor der erstmöglichen Ansitznacht bis 18.00 Uhr der örtlich zuständigen Wildhüterin oder dem örtlichen Wildhüter gemeldet worden sind.
- 3 Während der Vollmondperiode darf höchstens einer der Ansitzorte gewechselt werden, sofern der Wechsel bis 18.00 Uhr des Vorabends gemeldet worden ist.
- 4 Auf dem Nachtansitz ist die Schussabgabe bei genügender Sicht von 21:00 Uhr bis 05:00 Uhr gestattet. Dies gilt auch an den Schontagen im November.

Art. 10 JaV,
Anhang 1

Jagdbare Arten:

<i>Patentart</i>	<i>Tierart</i>	<i>Jagdzeit</i>
Basispatent:	Fuchs	bis 28. Februar
	Waschbär	bis 28. Februar
	Marderhund	bis 28. Februar
	Dachs	bis 31. Dezember
	Edelmarder und Steinmarder	bis 15. Februar
	(beide Marderarten ausserhalb des Waldes)	
Patent D	Wildschwein	bis 31. Januar

Im Weiteren sind folgende Bestimmungen zu beachten:

Beschränkungen der Jagd

Art. 10 JaV Anhang 1	Jagdbare Tierarten, Jagdzeiten und Schontage
Art. 13 JaV	Zeitliche Beschränkungen
Art. 5 JaDV	Nachtansitz / Schusszeiten

Waffen, Munition, Fallen und Lockmittel

Art. 10 JaDV	Jagd Waffen
Art. 18 JaV	Schussdistanzen
Art. 11 JaDV	Kugelpatronen
Art. 12 JaDV	Schrot patronen
Art. 19, JaV	Tragen und Transport von Schusswaffen
Art. 13 JaDV	Anlegen von Luderplätzen
Art. 2, Abs. 1b JSV	Für die Jagd verbotene Hilfsmittel
Art. 12 JaV	Verstösse gegen die Weidgerechtigkeit

Pflichten nach dem Schuss

Art. 14 JWG	Weidgerechtigkeit
Art. 16 JaDV	Besondere Nachsuchevorschriften
Art. 19 JWG	Kontrollpflichten
Art. 17 JaDV	Abschusskontrolle, Markierung
Art. 35 FhyV	Untersuchung auf Trichinellen

Offizielle Liste des Jagdinspektorates für die Sonnenauf- und -untergänge
Liste officielle de l'inspection de la chasse concernant les levers et couchers du
soleil

02.08.2009 - 28.02.2010

Datum Date	Sonnenaufgang Lever du soleil	Sonnenuntergang Coucher du soleil	Datum Date	Sonnenaufgang Lever du soleil	Sonnenuntergang Coucher du soleil
August / août 2009			28.09.2009	07:24	19:15
03.08.2009	06:12	20:59	29.09.2009	07:26	19:13
04.08.2009	06:13	20:58	30.09.2009	07:27	19:11
05.08.2009	06:14	20:56	Oktober / octobre 2009		
06.08.2009	06:16	20:55	03.10.2009	07:31	19:06
07.08.2009	06:17	20:53	05.10.2009	07:34	19:02
08.08.2009	06:18	20:52	07.10.2009	07:37	18:58
10.08.2009	06:21	20:49	10.10.2009	07:41	18:52
11.08.2009	06:22	20:47	12.10.2009	07:44	18:48
12.08.2009	06:23	20:45	14.10.2009	07:46	18:44
13.08.2009	06:24	20:44	17.10.2009	07:51	18:39
14.08.2009	06:26	20:42	19.10.2009	07:53	18:35
15.08.2009	06:27	20:40	21.10.2009	07:56	18:32
17.08.2009	06:30	20:37	24.10.2009	08:01	18:27
18.08.2009	06:31	20:35	26.10.2009	07:04	17:23
19.08.2009	06:32	20:34	28.10.2009	07:06	17:20
20.08.2009	06:34	20:32	31.10.2009	07:11	17:15
21.08.2009	06:35	20:30	November / novembre 2009		
22.08.2009	06:36	20:28	02.11.2009	07:14	17:12
24.08.2009	06:39	20:25	04.11.2009	07:17	17:09
25.08.2009	06:40	20:23	07.11.2009	07:21	17:05
26.08.2009	06:41	20:21	09.11.2009	07:24	17:03
27.08.2009	06:43	20:19	11.11.2009	07:27	17:00
28.08.2009	06:44	20:17	14.11.2009	07:31	16:56
29.08.2009	06:45	20:15	16.11.2009	07:34	16:54
31.08.2009	06:48	20:11	18.11.2009	07:37	16:52
September / septembre 2009			21.11.2009	07:41	16:49
01.09.2009	06:49	20:09	23.11.2009	07:44	16:48
02.09.2009	06:50	20:07	25.11.2009	07:47	16:46
03.09.2009	06:52	20:05	28.11.2009	07:51	16:44
04.09.2009	06:53	20:04	30.11.2009	07:53	16:43
05.09.2009	06:54	20:02	Dezember / décembre 2009		
07.09.2009	06:57	19:58	01.12.2009	07:55	16:43
08.09.2009	06:58	19:56	02.12.2009	07:56	16:42
09.09.2009	07:00	19:54	03.12.2009	07:57	16:42
10.09.2009	07:01	19:52	04.12.2009	07:58	16:42
11.09.2009	07:02	19:50	05.12.2009	07:59	16:41
12.09.2009	07:03	19:48	07.12.2009	08:01	16:41
14.09.2009	07:06	19:44	08.12.2009	08:02	16:41
15.09.2009	07:07	19:42	09.12.2009	08:03	16:41
16.09.2009	07:09	19:40	10.12.2009	08:04	16:41
17.09.2009	07:10	19:38	11.12.2009	08:05	16:41
18.09.2009	07:11	19:36	12.12.2009	08:06	16:41
19.09.2009	07:13	19:34	14.12.2009	08:08	16:41
21.09.2009	07:15	19:30	15.12.2009	08:09	16:41
22.09.2009	07:17	19:28	16.12.2009	08:09	16:42
23.09.2009	07:18	19:25	17.12.2009	08:10	16:42
24.09.2009	07:19	19:23	18.12.2009	08:11	16:42
25.09.2009	07:21	19:21	19.12.2009	08:11	16:43
26.09.2009	07:22	19:19	21.12.2009	08:12	16:43

**Offizielle Liste des Jagdinspektorates für die Sonnenauf- und -untergänge
Liste officielle de l'inspection de la chasse concernant les levers et couchers du
soleil**

02.08.2009 - 28.02.2010

Datum Date	Sonnenaufgang Lever du soleil	Sonnenuntergang Coucher du soleil	Datum Date	Sonnenaufgang Lever du soleil	Sonnenuntergang Coucher du soleil
22.12.2009	08:13	16:44	28.01.2010	08:00	17:26
23.12.2009	08:13	16:44	29.01.2010	07:58	17:28
24.12.2009	08:14	16:45	30.01.2010	07:57	17:29
28.12.2009	08:15	16:48	Februar / février 2009		
29.12.2009	08:15	16:49	01.02.2010	07:55	17:32
30.12.2009	08:15	16:50	02.02.2010	07:54	17:34
31.12.2009	08:15	16:50	03.02.2010	07:52	17:35
Januar / janvier 2010			04.02.2010	07:51	17:37
04.01.2010	08:15	16:54	05.02.2010	07:50	17:39
05.01.2010	08:15	16:55	06.02.2010	07:48	17:40
06.01.2010	08:15	16:57	08.02.2010	07:45	17:43
07.01.2010	08:15	16:58	09.02.2010	07:44	17:45
08.01.2010	08:14	16:59	10.02.2010	07:42	17:46
09.01.2010	08:14	17:00	11.02.2010	07:41	17:48
11.01.2010	08:13	17:02	12.02.2010	07:39	17:49
12.01.2010	08:13	17:04	13.02.2010	07:38	17:51
13.01.2010	08:12	17:05	15.02.2010	07:35	17:54
14.01.2010	08:12	17:06	16.02.2010	07:33	17:55
15.01.2010	08:11	17:08	17.02.2010	07:31	17:57
16.01.2010	08:10	17:09	18.02.2010	07:30	17:58
18.01.2010	08:09	17:12	19.02.2010	07:28	18:00
19.01.2010	08:08	17:13	20.02.2010	07:26	18:02
20.01.2010	08:07	17:15	22.02.2010	07:23	18:05
21.01.2010	08:07	17:16	23.02.2010	07:21	18:06
22.01.2010	08:06	17:17	24.02.2010	07:19	18:08
23.01.2010	08:05	17:19	25.02.2010	07:17	18:09
25.01.2010	08:03	17:22	26.02.2010	07:16	18:10
26.01.2010	08:02	17:23	27.02.2010	07:14	18:12
27.01.2010	08:01	17:25			

**In dieser Liste wurden nur die Jagdtage berücksichtigt.
Seuls les jours de chasses ont été retenus sur cette liste.**



Medienmitteilung

Dienstag, 11. August 2009

Weitere Wölfe nachgewiesen

Genetische Analysen bestätigen neue Wölfe in der Schweiz. Seit dem Herbst 2007 wurden damit mindestens 12 verschiedene Wölfe nachgewiesen, darunter zwei Wölfinnen. Die Anwesenheit von 5 bis 6 weiteren Tieren ist wahrscheinlich.

Die jüngsten Resultate der genetischen Analysen von Kot- und Speichelproben (bei Schafrissen gesammelt) belegen, dass in der Schweiz drei neue Wölfe unterwegs sind: je ein Männchen im Val d'Illeiez und in Graubünden, sowie ein bisher nicht bekanntes Weibchen in der Grenzregion der Kantone Bern und Freiburg.

Insgesamt 12 Wölfe genetisch nachgewiesen

Damit sind in den letzten zwei Jahren in der Schweiz insgesamt mindestens 12 verschiedene Wölfe genetisch nachgewiesen worden. In der Region Waadt-Freiburg-Bern halten sich zurzeit ein Männchen und ein Weibchen auf. Aktuell nicht bestätigt ist das im Herbst 2007 im Val d'Illeiez festgestellte Weibchen. Dass die Wölfin aber noch im Chablais valaisan umherstreift, ist wahrscheinlich, da die Walliser Behörde Hinweise auf die Präsenz von mehreren Tieren hat. Für Nachwuchs gibt es nach wie vor keine gesicherten Belege.

Der Nachweis in der Bündner Herrschaft dürfte von einem wandernden Wolf stammen. Es könnte auch dasselbe Tier sein, welches im Frühjahr im Kanton Schwyz festgestellt wurde. Im Goms, im Valle di Blenio und bei Bosco Gurin gab es Risse, die auf weitere Wölfe hindeuten. Damit kann der Wolfsbestand in der Schweiz auf 12 in den letzten zwei Jahren genetisch nachgewiesene und vermutlich fünf bis sechs weitere Wölfe beziffert werden (siehe Kasten 1)., wobei anzunehmen ist, dass sich aktuell mindestens ein Paar darunter befindet. Dies deutet darauf hin, dass sich in der Schweiz allmählich Rudel bilden.

Die Ausbreitung der Wölfe in der Schweiz ist aus Sicht des Artenschutzes erfreulich, handelt es sich beim Wolf doch um eine international streng geschützte Tierart, welche in der Schweiz fast ein Jahrhundert lang ausgerottet war. Auf der anderen

Seite führt die Präsenz von Wölfen zu Konflikten mit der Schafhaltung. Der Bund regelt den Umgang mit diesen Zielfkonflikten im Konzept Wolf Schweiz (siehe Kasten 2).

Kasten 1

Wolfspräsenz in der Schweiz (fett = 2009 genetisch nachgewiesen und aktuell präsent / kursiv = 2007/2008 genetisch nachgewiesen und wahrscheinlich präsent / Wolf = genetisch nachgewiesen, aber unbekanntes Individuum und Geschlecht / in Klammern = vermutet wegen Rissen und Beobachtungshinweisen)

- Val d'Illeiz: **1 Männchen**, *1 Weibchen*, (1-2 weitere Wölfe)
- Val des Dix: **1 Wolf**
- Goms: (1 Wolf)
- VD-FR-BE: **1 Männchen**, **1 Weibchen**
- Luzern-Entlebuch: **1 Männchen**
- Schwyz: **1 Wolf**
- Bündner Herrschaft: **1 Männchen** (vermutlich Durchzügler und möglicherweise identisch mit Schwyzer Wolf)
- Surselva: **1 Männchen**, **1 Wolf**
- Val Mustair: *1 Wolf*
- Verzasca: **1 Wolf**
- Leventina: *1 Männchen*
- Blenio: (1 Wolf)
- Bosco Gurin: (1 Wolf)

Kasten 2

Abschusskriterien nach dem Konzept Wolf Schweiz

Das Konzept Wolf Schweiz unterscheidet zwischen dem ersten Jahr, wenn ein Wolf in einer Region unterwegs ist und den Folgejahren. Für beide Zeitabschnitte gibt es je verschiedene Bestimmungen betreffend Herdenschutz und den in der Folge geltenden minimalen Rissanzahl, bei der ein Abschuss des schadenstiftenden Wolfs in Betracht gezogen werden kann.

Das erste Jahr entspricht einer Anpassungsphase an eine neue Situation, weil die Schafhalter erst aufgefordert werden, Herdenschutz zu betreiben, wenn der Verdacht auf eine regionale Wolfspräsenz besteht. Es gelten als Abschusslimits: 25 Risse innerhalb eines Monats und 35 Risse innerhalb von vier Monaten. Voraussetzung ist aber, dass die Schafhalter beim Verdacht auf Wolfspräsenz mit der Wildhut Kontakt aufnehmen, mit dem nationalen Herdenschutzprogramm kooperieren und die empfohlenen Massnahmen umsetzen.

Für Folgejahre werden andere Bedingungen gestellt. Gefordert sind: frühzeitige Planung und eigenständige Kontaktnahme mit dem Herdenschutzprogramm des Bundes, Anstrengung der ständigen Behirtung und Abklärung der Herdenzusammenlegung, eigenverantwortliche und konstruktive Mitarbeit.

Herdenschutzhunde sind nicht eine obligatorische Massnahme, sie sind aber in vielen Fällen am wirksamsten. Es gelten im Normalfall auch in Folgejahren die Kriterien 25 und 35 Risse.

Wenn alle möglichen, praktikablen und finanzierbaren Herdenschutzmassnahmen ergriffen wurden und es trotzdem zu Schäden kommt, verringert sich das Kriterium zur Bewilligung eines Abschusses auf 15 Risse. Die ständige Behirtung, der Einsatz von Herdenschutzhunden sowie das Arbeiten mit Nachtpferchen sind in diesem Fall die zentralen Säulen im Herdenschutz. Wo diese Massnahmen nicht möglich sind, muss die zukünftige Nutzung einzelner Flächen grundsätzlich überdenkt werden. Als kurzfristige Massnahme kann der Wolf auf dem nicht schützbaeren Gebiet zum Abschuss freigegeben werden.

Weil sich die Situation auf jeder Alp etwas anders präsentiert, muss die zuständige interkantonale Kommission für das Management der Grossraubtiere (IKK) jeden Fall einzeln beurteilen. Die Protokolle der Kommissionssitzungen sowie die Berichte über die Risse und die getroffenen Präventionsmassnahmen stehen bei einer Abschussempfehlung den rekursberechtigten Organisation zu Einsicht zur Verfügung.

Das Konzept Wolf ist eine Vollzugshilfe des BAFU und richtet sich primär an die Vollzugsbehörden. Es konkretisiert unbestimmte Rechtsbegriffe und soll eine einheitliche Vollzugspraxis ermöglichen. Das Konzept gewährleistet einerseits ein grosses Mass an Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit, andererseits ermöglicht es im Einzelfall flexible und angepasste Lösungen. Berücksichtigen die Vollzugsbehörden diese Vollzugshilfe, so können sie davon ausgehen, dass sie das Bundesrecht rechtskonform vollziehen. Andere Lösungen sind nicht ausgeschlossen, gemäss Gerichtspraxis muss jedoch nachgewiesen werden, dass sie rechtskonform sind. Vollzugshilfen des BAFU werden unter Einbezug der Kantone und aller betroffenen Kreise erarbeitet.

Auskünfte

- Reinhard Schnidrig, Chef Sektion Jagd, Wildtiere und Waldbiodiversität, 031 323 03 07

Beilage

Karte mit der aktuellen Verbreitung von Wölfen in die Schweiz

Internet

- Konzept Wolf Schweiz:
http://www.bafu.admin.ch/dokumentation/fokus/07629/08950/index.html?lang=de&download=NHZLpZeg7t,lnp6l0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2YUq2Z6gpJCFdoR4gmym162epYbg2c_JjKbNoKSn6A--.pdf
- Interview mit Reinhard Schnidrig im BAFU-Internet:
<http://www.bafu.admin.ch/dokumentation/fokus/07629/08950/index.html?lang=de>



Medienmitteilung

Montag, 24. August 2009

Sperrfrist

25. August 2009, 14 Uhr

Neues Lehrmittel „Treffpunkt Jagd“ hilft Jagenden bei der Öffentlichkeitsarbeit

„Treffpunkt Jagd“ heisst das neue Lehrmittel, welches das Bundesamt für Umwelt BAFU, die Stiftung SILVIVA und JagdSchweiz gemeinsam herausgegeben haben. Das heute veröffentlichte Werk wurde mit Unterstützung der kantonalen Jagdverbände und einem Vertreter der Wildhut erarbeitet. Es vermittelt Jägerinnen und Jäger die Grundlagen der Naturpädagogik und Öffentlichkeitsarbeit.

Seit es den Menschen gibt, jagt er. Heute ist die Jagd auch gesetzlich vorgesehen und geregelt. Aber der Bevölkerung fehlt oft das Verständnis für die Anliegen und Leistungen der Jägerinnen und Jäger zu Gunsten der Natur und der Gesellschaft. Denn sie setzen sich für die Erhaltung jagdbarer und bedrohter Tierarten ein, sie pflegen Lebensräume und leisten der Gesellschaft durch die Regulation der Wildbestände einen grossen Dienst. All dies geschieht weitgehend freiwillig und oft kaum beachtet von der Bevölkerung.

Jägerinnen und Jäger haben einen engen Naturbezug und nutzen die heimische Fauna nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit. Mit einer entsprechenden Weiterbildung könnten die rund 30'000 Jägerinnen und Jäger in der Schweiz zu Multiplikatoren einer naturbezogenen Umweltbildung werden und somit der Bevölkerung ein ganzheitliches Naturverständnis näher bringen. Zudem leisten sie damit gute Öffentlichkeitsarbeit für die Sache der Jagd.

Als Unterstützung für die Jägerinnen und Jäger bei der Öffentlichkeitsarbeit haben das Bundesamt für Umwelt BAFU, die Stiftung SILVIVA und JagdSchweiz

gemeinsam das neue Lehrmittel „Treffpunkt Jagd – Naturbezogene Umweltbildung – Handbuch für Jägerinnen und Jäger“ erarbeitet. Das heute den Fachmedien präsentierte Werk liefert Grundlagen für Naturpädagogik und für gute jagdliche Öffentlichkeitsarbeit. Es zeigt beispielsweise, wie Jägerinnen und Jäger einen Anlass mit einer Schulklasse oder mit dem Gemeinderat organisieren und durchführen können, und es liefert gebrauchsfertige Arbeits- und Evaluationsunterlagen.

Auskünfte

- Bundesamt für Umwelt BAFU, Dienst Bildung, Daniela Jost, Tel. 031 325 37 24
- Stiftung SILVIVA, Peter Kyburz, Projektleiter Lehrmittel Treffpunkt Jagd, Tel. 044 291 21 91
- JagdSchweiz, Dr. Marco Giacometti, Geschäftsführer JagdSchweiz, Tel. 081 834 01 09

Beilage

- Neues Lehrmittel „Treffpunkt Jagd – Naturbezogene Umweltbildung – Ein Handbuch für Jägerinnen und Jäger“ bestellen:
http://silviva.ch/index.php?option=com_content&task=view&id=45&Itemid=79&lang=german

Internet

- http://www.bafu.admin.ch/jagd_wildtiere/index.html?lang=de
- <http://www.silviva.ch/>
- <http://www.jagdschweiz.org/>



Zentrum für Fisch- und Wildtiermedizin
Abteilung Wild- und Zootiere

Institut für Tierpathologie, Vetsuisse Fakultät, Universität Bern, Länggass-Str. 122, PF 8466,
CH-3001 Bern; Tel. 031 631 24 43; Fax 031 631 26 11; natacha.wu@itpa.unibe.ch

u^b

UNIVERSITÄT
BERN

Bern, Juni 2009

Liebe Jägerinnen und Jäger,

Wie einige von Ihnen schon wissen, wird zur Zeit ein Forschungsprojekt „Risikofaktoren für die Übertragung von Krankheiten zwischen Wild- und Hausschweinen“ am FIWI (Zentrum für Fisch- und Wildtiermedizin) durchgeführt. Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie uns weiterhelfen und uns Proben schicken würden (**nur aus der Region rund um Biel - Berner Jura -, vom Neuenburgersee bis Solothurn**). Materialsets für die Probensammlung haben wir schon letzten Sommer in grosser Anzahl verteilt. Wenn Sie noch keines haben, werden wir Ihnen welches auf Anfrage zukommen lassen. Wenn Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen,

FIWI-Team



Pour la version française, voir au verso →



BERNER JÄGERVERBAND

FEDERATION DES CHASSEURS BERNOIS

Herr
Regierungsrat
Andreas Rickenbacher
Volkswirtschaftsdirektor
Münsterplatz 3a
3011 Bern

Lyss, 30. Juni 2009

Änderung des kantonalen Jagdrechts, Konsultationsverfahren vom 5. Juni 2009

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Für die Einladung zur Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Änderungen des kant. Jagdrechts vom 5. Juni 2009 bedanken wir uns sehr. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Position.

Der Berner Jägerverband hat sich an seiner Präsidentenkonferenz vom 19. Juni 2009 eingehend mit der Vorlage befasst und folgende Beschlüsse gefasst:

100-Meter Grenze

Die vorgeschlagene Änderung wird grundsätzlich analog der Fassung der Konsultationsvorlage gutgeheissen.

Schusszeiten

Der BEJV ist der Auffassung, dass entgegen der Fassung für die Konsultation in Art. 21, Abs. 1 der Jagdverordnung, die Einschränkung „Ab 16. Nov. / 17'00 – 21'00 Uhr“ zu streichen ist. Dies mit der Begründung, dass die Fuchsjagd möglichst nicht durch Einschränkungen behindert werden soll. Es muss jedem Fuchsjäger möglich sein, auch am Abend nach getaner Arbeit die Jagd noch bis 21.00 Uhr ausüben zu können.

Hundeeinsatz über dem Boden

Der BEJV unterstützt die Änderung von Artikel 7 JaDV im Sinne der Konsultationsfassung. Der Hundeeinsatz soll bis Ende Januar erlaubt werden, wenn alle Hunde älter als 3 Jahre eine Gehorsamprüfung ablegen müssen. Diese Ausbildung gilt zugleich als praktischer Sachkundenachweis gem. Verordnung des EVD über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren gemäss Art. 34.ff. Zudem unterstützen wir den Vorschlag, dass



BERNER JÄGERVERBAND

FEDERATION DES CHASSEURS BERNOIS

zukünftig die Wildhut die Richtlinien zum Absprechen ungeeigneter Hunde konsequent anwendet.

Hundeeinsatz Bodenjagd

Der BEJV stellt fest, dass es sich bei der Baujagd um eine traditionelle Jagdart handelt, bei welcher speziell gezüchtete Hunderassen (Dackel und Terrier) eingesetzt werden mit dem Ziel, Füchse und Dachse in deren Bauen aufzustöbern und daraus zu vertreiben. Das Wild kann sodann über dem Boden durch die Jäger erlegt werden. Im letzten Winter musste ein markanter Rückgang bei der Fuchsstrecke verzeichnet werden. Der markante Rückgang kann jedoch nicht verantwortet werden im Hinblick auf die sich ausbreitenden Krankheiten wie Fuchsbandwurm und Fuchsräude. Diese, für Mensch und Tier gefährlichen Krankheiten, werden durch die Füchse in die Dörfer und Städte getragen und gefährden Mensch und Haustier immer mehr. Zudem hat sich im letzten Jahr die Infizierung von Menschen mit dem lebensgefährlichen Fuchsbandwurm gegenüber den Vorjahren verdoppelt. Deshalb **fordert** der BEJV, dass die Baujagd wieder auf den Januar ausgedehnt wird. Im Januar sind noch keine Fuchs- sowie Dachswelpenwelpen im Bau und der Jagderfolg ist wegen der Ranzzeit in der Regel sehr gut. Im Gegenzug schlagen wir ihnen vor, Hunde ab dem 15. Lebensmonat nur noch dann zur Baujagd zuzulassen, wenn sie – zusätzlich zur in Artikel 7 JaDV neu vorgeschriebenen Gehorsamsprüfung – eine entsprechende Eignungsprüfung im Kunstbau bestanden haben. Zudem beantragen wir, die Meldepflicht an die Wildhut aufzuheben weil sie praxisfremd und kaum im Sinne des Gesetzes durchführbar ist.

Der entsprechende Verordnungsartikel ist deshalb wie folgt anzupassen:

JaV, Art. 16a¹ Die Jagd mit Hunden in natürlichen Bodenbauen der Wildtiere (Baujagd) ist nur mit folgenden Beschränkungen gestattet:

a „Dezember wird ersetzt durch „Januar“.

b bis c unverändert.

d *Wird aufgehoben*

e Die hundeführende Person trägt für die 15 Monate alte oder ältere Hunde einen Ausweis des Berner Jägerverbandes oder eine vom Jagdinspektorat anerkannte gleichwertige Bestätigung auf sich, wonach die eingesetzten Hunde den Eignungstest am Kunstbau bestanden haben.

² Unverändert

Für eine wohlwollende Berücksichtigung unserer Stellungnahme, sehr geehrter Herr Regierungsrat, danken wir ihnen bestes. Wir sind überzeugt, dass unsere Vorschläge einen wesentlichen Teil beitragen werden, damit die Berner Jagd wieder an Attraktivität gewinnt und so auch langfristig erhalten werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Zenklusen, Präsident

Rolf Zingg, Sekretär